

BV IEW-Stimmanteile

„Mit den Errichtungsunterlagen wird eine Liste der Stimmenanteile ausgelegt bzw. im Internet zugänglich gemacht, § 13 Abs. 1 WVG. Ohne Weiteres berechtigt zur Einsichtnahme sind alle genannten Grundstückseigentümer/innen; sonstige Personen können die Liste nur einsehen, wenn ein berechtigtes Interesse gesondert dargelegt wird. Zur Einsichtnahme in die digital bereitgestellte Liste wird den Berechtigten auf Anforderung nach Prüfung der Berechtigung ein entsprechender Link mit Zugangskennung zugesandt“